Staatsanwaltschaft Leipzig

Staatsanwaltschaft Leipzig, 04002 Leipzig

Herrn
Christian Wolff
Humboldtstraße 3
04105 Leipzig

Leipzig, 14. September 2018/saus
Telefon: 0341/2136722
Telefax: 0341 2136 860
Bearb.: Frau Staatsanwältin Paproth
Aktenzeichen: 618 Js 47750/18
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Matthias Moosdorf
wegen Beleidigung

Sehr geehrter Herr Wolff,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 06.09.2018 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d. Christian Wolff vom 28.08.2018 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Der Anzeigeerstatter legt dem Beschuldigten Beleidigung und üble Nachrede zur Last. Der Anzeigeerstatter veröffentlichte am 27.08.2018 auf seiner Internetseite www.wolff-christian.de einen Blogbeitrag unter dem Titel „Chemnitz, der `Volkszorn´ und `Das Bild unseres Landes´". In Bezug auf diesen verfasste der Beschuldigte am 28.08.2018 den folgenden Kommentar, welchen er an den Anzeigeerstatter versandte:

> *„Herr Wolff,*
> *es gibt viele Menschen, immer mehr werden es jeden Tag, die können Ihren relativierenden Stuss nicht mehr hören oder lesen. 40 Prozent aller Tötungsdelikte wer-*

den von Migranten und Ausländern begangen, die aber nur 3 Prozent der hier Lebenden ausmachen. Da macht es schon einen Unterschied, was passiert. Wenn dann in den Prozessen von denen gesagt wird, dass „sie töten dürfen", dass sie „Leben nehmen dürfen weil das ihre Religion zulässt" - alles wie gerade geschehen, dann wird das Irre in Ihren Einlassungen offenbar. Ärzte werden früh in ihrer Sprechstunde für andere Menschen von Migranten ermordet, Mädchen werden vergewaltigt und umgebracht. Jeden Tag. Und Leute wie Sie, die das alles von der unsäglichen Kanzel mit auf den Weg gebracht haben, sorgen sichj um das Bild in der Öffentlichkeit. Deutschland ist in puncto Reisesicherheit jetzt auf Platz 51, Frankreich auf 76, alle europäischen Länder MIT Migration sind um etwa 30 Plätze abgerutscht. Polen, Ungarn allerdings nicht. Warum wohl? Weil man Leute wie Sie, demagogische Verharmloser, argumentativ in die Ecke gestellt hat. Sie sollten sich schämen, ein alter Mann, uneinsichtig, starrsinnig.
Mein Patenkind wurde letzte Woche im Clara-Zetkin-Park mit 5 anderen Jugendlichen von arabischen Migranten überfallen, alle Wergegenstände wurden ihnen abgenommen, die Kinder wurden zusammengetreten, an den Haaren fortgeschleift usw. Wie man es kennt und wie verlogene Menschen wie Sie es nicht wahr haben wollen. Sie sollten sich schämen und endlich den Mund halten!
Schönen Tag!
M.Moosdorf

P.S. Sicher wird der Beitrag wieder von Ihnen wegmoderiert. Denn zur Diskussion sind sie unfähig."

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Auf der Grundlage des zuvor bezeichneten Kommentars konnten derartige Anhaltspunkte nicht festgestellt werden.

Die Äußerungen des Beschuldigten stellen keine üble Nachrede gemäß § 186 StGB und keine Verleumdung gemäß § 187 StGB dar. Um den objektiven Tatbestand der §§ 186, 187 StGB zu erfüllen, muss der Täter (nicht erweislich wahre oder unwahre) Tatsachen gegenüber einem Dritten, mithin nicht dem von der Behauptung selbst Betroffenen, behaupten. Die zur Anzeige gebrachte Äußerung des Beschuldigten beinhaltet jedoch lediglich eine Äußerung ganz konkret gegenüber dem Anzeigeerstatter, wobei der Beschuldigte offenkundig nicht davon ausging, dass dieser den Kommentar veröffentlichen und damit Dritten zugänglich machen werde, da dieser in seinem Beitrag schreibt „Sicher wird der Beitrag wieder von Ihnen wegmoderiert. Denn zur Diskussion sind sie unfähig". Eine Behauptung gegenüber Dritten liegt mithin bereits nicht vor.

Zudem handelt es sich nicht um ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen, sondern Werturteile. Nach ständiger Rechtsprechung der Obergerichte sind Tatsachen im Sinne der §§ 186, 187 StGB konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die sinnlich wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten und damit dem Beweis zugänglich sind. Tatsachenaussagen sind nur solche Äußerungen, deren Gehalt einer objektiven Klärung zugänglich ist und als Geschehenes oder Vorhandenes mit prozessualen Möglichkeiten festgestellt werden kann. Um dem objektiven Tatbestand der §§ 186, 187 StGB nicht genügende Werturteile handelt es sich dagegen, wenn eine Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist. Maßgebend dafür, ob eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil anzu-

nehmen ist, ist der objektive Sinngehalt der Äußerung. Es ist darauf abzustellen, wie eine Äußerung von einem Durchschnittsempfänger verstanden werden muss, wobei nicht nur der bloße Wortlaut, sondern der gesamte Kontext der Äußerung zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfGE 85, 14; 94, 8; BGH NJW 1982, 2246, 2248; 94, 2615; 98, 3048). Trotz der begrifflich klaren Unterscheidungskriterien ist die Grenze zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil vielfach fließend, weil eine Tatsachenbehauptung zugleich eine Bewertung enthalten kann und Äußerungen, die sprachlich als Werturteil auftreten, Angaben tatsächlicher Art beinhalten können. Bei solchen „Gemengelagen" liegt eine Tatsachenbehauptung vor, wenn eine Äußerung erkennbar auf ein konkretes tatsächliches Geschehen bezogen ist. Nur um ein Werturteil handelt es sich dagegen, wenn ein solcher Tatsachenbezug ganz fehlt oder der tatsächliche Gehalt einer Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt (vgl. BGH NJW 1994, 2614). Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zu Grunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.03.2008, Az.: 1 BvR 1753/04, - zitiert nach juris -).

Gemessen an diesem Prüfungsmaßstab stellen die gerügten Äußerungen des Beschuldigten Werturteile dar. Zum einen geht aus der zentralen Aussage des Beschuldigten hervor, dass er meine, dass die durch Migranten in Deutschland vermeintlich begangene Straftaten letztlich auch durch „Leute wie" den Anzeigeerstatter ermöglicht würden, weil diese sich, was auch aus dem Blogbeitrag des Anzeigeerstatters hervorgeht, der Anlass des Kommentars des Beschuldigten war, gegen Fremdenfeindlichkeit und für eine Aufnahme von Migranten in der Vergangenheit eingesetzt hätten und deshalb „demagogische Verharmloser" seien. Gerade aus dieser Bezeichnung „demagogischer Verharmloser" wird die vorrangige persönliche Wertung des Beschuldigten, die einem objektiven Beweis nicht zugänglich ist, sondern von der Willens- und Meinungsbildung und der persönlichen Einordnung durch den Beschuldigten abhängt, deutlich. Zum anderen ist die Frage, in welchen Verhaltensweisen eine Gefahr für das Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen erkannt wird und welche dafür ursächlich gemacht werden, dass eine bestimmte politische Entwicklung stattgefunden hat, von den subjektiven Wahrnehmungen und Deutungen des Äußernden geprägt. Die allgemein gehaltenen Formulierungen zu vermeintlichen Tötungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung lässt einen Bezug zu einem konkreten Geschehen, namentlich einen Hinweis auf eine bestimmte verübte Straftat, an welcher der Anzeigeerstatter Anteil habe solle, nicht erkennen. Vielmehr zeigt der Beschuldigte eine aus seiner Sicht verfehlte politische Entwicklung im Bereich der Migrationspolitik auf, an welcher nach seiner Auffassung auch der Anzeigeerstatter durch seine Redebeiträge Teil gehabt hätte, wobei in der Gesamtbewertung der Äußerungen, insbesondere im Zusammenhang mit den vom Beschuldigten angeführten Beispielen und Zahlen, dessen Bewertung der Politikentwicklung im Allgemeinen und der Meinung des Anzeigeerstatters im konkreten im Vordergrund steht.

Wegen dieses Werturteils hat sich der Beschuldigte jedoch auch nicht wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB strafbar gemacht. Zwar kann in den Äußerungen des Beschuldigten, *„Und Leute wie Sie, die das alles von der unsäglichen Kanzel mit auf den Weg gebracht haben"* sowie *in den Formulierungen „demagogischer Verharmloser" und „ein alter Mann, uneinsichtig, starrsinnig" durchaus eine* Herabwürdigung des Anzeigeerstatters erkannt werden. Eine solche wäre jedoch gemäß § 193 StGB gerechtfertigt, weil sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte.

Voraussetzung einer Rechtfertigung nach § 193 StGB ist, dass der Täter mit seiner Äußerung ein als schutzwürdig anerkanntes öffentliches, privates oder ideelles Interesse verfolgt, dem in einer Abwägung mit dem Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Ehre der Vorrang einzuräumen ist (vgl. Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 193, Rn. 9 ff., Fischer, StGB, 61. Aufl., § 193, Rn.

9). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Sinngemäß hat der im politisch rechten Spektrum zuzuordnende Beschuldigte in seinem Kommentar auf die vorangegangenen Ausführungen des Anzeigeerstatters im Artikel „Chemnitz, der `Volkszorn´und `Das Bild unseres Landes´" zum Ausdruck gebracht, dass „Leute wie" der Anzeigeerstatter, das alles, womit er seine vorangegangene Äußerungen zu vermeintlichen täglichen Straftaten von Migranten, insbesondere Tötungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, meinte, „mit auf den Weg gebracht" hätten und diese Leute „demagogische Verharmloser" seien. Ganz offensichtlich bezieht sich der Beschuldigte hiermit auch auf die politischen Fragen der Flüchtlingsaufnahme, des Anteils des Anzeigeerstatters am politischen Willensbildungsprozess und auf die vermeintliche Folge des subjektiv empfundenen Anstiegs von Straftaten durch Migranten. Mit seiner erkennbar auf diese Themen bezogenen Äußerung behandelt der Beschuldigte eine Angelegenheit von aktuellem gesellschaftlichen und politischen Interesse im Rahmen einer vom Anzeigeerstatter öffentlich geführten Debatte. Da aber bereits allgemeine Interessen, die jeden Staatsbürger berühren und angehen, ein *berechtigtes* Interesse darstellen können, ist der Anwendungsbereich des § 193 StGB vorliegend auch eröffnet (vgl. Fischer, StGB, 61. Aufl., § 193, Rn. 13).

Das Interesse des Beschuldigten an seiner Äußerung über die Gefährlichkeit von vermeintlichen Straftaten von Migranten und der Äußerung über die Rolle des Anzeigeerstatters in dem gesamten politischen Prozess, der zu dieser Entwicklung nach Auffassung des Beschuldigten geführt haben soll, ist gegenüber dem Interesse der Anzeigeerstatter am Schutz ihrer Ehre auch vorrangig. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Jedermann hat insbesondere in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, das Recht, auch in überspitzter und polemischer Form Kritik zu äußern (BVerfG NJW 1992, 2750). Werturteile genießen dabei den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne dass es auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Sie verlieren diesen Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden (vgl. BVerfGE 61, 1, 7; 85, 1, 14 f.; 90, 241, 247). Bei der Abwägung konkurrierender Rechtsgüter gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vermutung zugunsten der freien Rede, wenn eine Äußerung in öffentlichen Angelegenheiten erfolgt. Dass die zur Anzeige gebrachte Äußerung des Beschuldigten eine derartige Frage betrifft, wurde bereits ausgeführt. Das Recht des Anzeigeerstatters am Schutz seiner Ehre vermag diesen grundsätzlichen Vorrang der Meinungsäußerungsfreiheit im vorliegenden Fall nicht zu brechen.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Äußerungen des Beschuldigten keine Schmähkritik darstellen. Wegen seines die Meinungsfreiheit grundsätzlich verdrängenden Effekts, der dazu führt, dass die Meinungsfreiheit gar nicht erst in eine Abwägung mit den Rechten des Äußernden eingestellt wird, hat das Bundesverfassungsgericht den in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff der Schmähkritik eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. Nur dann kann im Sinne einer Regelvermutung ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verzichtet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.09.2015, Az.: 1 BvR 3217/14 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall liegt eine Schmähkritik ersichtlich nicht vor. Aus der an konkreten Ereignissen, insbesondere statistischen Zahlen zur Kriminalitätsrate von Migranten, anknüpfenden Äuße-

rung des Beschuldigten ergibt sich, dass es ihm nicht allein oder vorrangig um eine persönliche Kränkung des Anzeigeerstatters ging, die sein sachliches Anliegen völlig in den Hintergrund drängen würde, sondern darum, seine Meinung kundzutun, dass die Äußerungen des Anzeigeerstatters verfehlt seien und diese aus Sicht des Beschuldigten widerlegt werden müssen. Dass objektiv betrachtet eine wie auch immer geartete Beteiligung des Anzeigeerstatters an den Straftaten von Flüchtlingen nicht festgestellt werden kann, macht die Meinung des Beschuldigten nicht zu einer Schmähkritik im strafrechtlichen Sinne.

Im Rahmen der deswegen durchzuführenden Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit des Beschuldigten und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Anzeigeerstatters gilt, dass bei Äußerungen im Rahmen der politischen Meinungsbildung auch starke und eindringliche Ausdrücke Verwendung finden dürfen, ohne dass jedes Wort auf die Waagschale zu legen wäre (vgl. BVerfG, NJW-RR 2012, 1002). Auch einprägsame und starke Formulierungen müssen hingenommen werden, was sogar für Äußerungen *ad personam* gilt (vgl. die bei Fischer kommentierten Einzelfälle aus der obergerichtlichen Rechtsprechung: aaO, Rn. 22). Da sich die Äußerungen des Beschuldigten innerhalb dieser von der Rechtsprechung gesetzten Grenzen halten, ist dem Äußerungsrecht des Beschuldigten der Vorrang gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Anzeigeerstatters einzuräumen. Dass der Beschuldigte sein Werturteil auch anders hätte formulieren können, ist aus strafrechtlicher Sicht ohne Relevanz.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Paproth
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.